

**Förderung von Publikationen und der verlegerischen Tätigkeit  
Landesgesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9 „Landeskulturgesetz“****Termin**

Die Anträge um Förderung sind innerhalb

**Freitag, 31. Jänner 2020**

einzureichen.

Die Übermittlung ist auch auf dem Postweg möglich; es gilt das Datum des Poststempels. Südtiroler Unternehmen und öffentliche Körperschaften müssen den Antrag an [kultur@pec.prov.bz.it](mailto:kultur@pec.prov.bz.it) senden. Wird der Antrag an [kultur@provinz.bz.it](mailto:kultur@provinz.bz.it) übermittelt, ist diesem eine Kopie des Ausweisdokuments des Antragstellers/gesetzlichen Vertreters beizulegen.

**Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Beiträge haben:

- a) Körperschaften, Stiftungen, Vereinigungen einschließlich Verbände, Genossenschaften, Komitees, die:
  - ❖ keine Gewinnabsichten haben,
  - ❖ seit mindestens zwei Jahren eine kontinuierliche Tätigkeit in Südtirol ausüben,
  - ❖ über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen,
  - ❖ Ihre Tätigkeit im Einklang mit ihrer Satzung ausüben.
- b) Verlage, die:
  - ❖ über eine geeignete Organisationsstruktur verfügen,
  - ❖ regelmäßig qualitätsvolle Publikationen verlegen,
  - ❖ ihren Sitz in Südtirol oder in einem anderen Land der Europäischen Union oder in der Schweiz haben,
  - ❖ im Firmenregister der Handelskammer eingetragen sind,
  - ❖ eine mindestens dreijährige Erfahrung im Verlagswesen aufweisen.
- c) Einzelpersonen, die
  - ❖ aus Südtirol stammen oder in Südtirol leben

**Förderfähige Tätigkeiten**

Folgende Tätigkeiten können gefördert werden:

- Erarbeitung, Erstellung und Ankauf von Publikationen, auch auf Audioträgern oder in digitaler Form
- Durchführung von Veranstaltungen und Vorhaben zur Positionierung von Titeln und Programmen mit Südtirolbezug im In- und Ausland
- Durchführung von Wettbewerben und Vergabe von Preisen in Zusammenhang mit Publikationen von Landesinteresse

**Zulässige Ausgaben**

Für Publikationen sind folgende Ausgaben zulässig:

- a) für Honorare für Text- und Bildmaterial,
- b) für den Ankauf von Nutzungsrechten,
- c) für Lektorat und Korrekturen,
- d) für Übersetzungen,
- e) für Grafik und Layout,
- f) für den Druck,
- g) für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Produktion und Abrechnung,
- h) für Werbung und Vertrieb,
- i) zur Deckung von Personalkosten des Verlags.

Für Veranstaltungen, Vorhaben und Wettbewerbe sowie Vergabe von Preisen sind folgende Ausgaben zulässig:

- a) für die Organisation und Durchführung,
- b) für die Anmietung von Räumlichkeiten,
- c) für Honorare von Autorinnen und Autoren sowie Referentinnen und Referenten,
- d) für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung der Beteiligten,
- e) für Druckerzeugnisse und Programme,



- f) für Preisgelder,
- g) für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- h) für Werbemaßnahmen.

### **Antrag und beizulegende Unterlagen**

Der Antrag ist auf dem beiliegenden Formular an das Amt für Kultur zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- 1) Beschreibung der Publikation mit Angabe des Inhalts, der Gliederung und der Autorinnen und/oder Autoren.  
Bei Veranstaltungen und anderen Vorhaben ist eine Beschreibung der Veranstaltung und des Vorhabens mit Angabe der Ziele und der Zielgruppe, des Inhalts, der eingebundenen Personen, des Ortes und des Zeitraums der Durchführung, beizulegen.
- 2) Textprobe, falls vorhanden,
- 3) detaillierter Kostenvoranschlag mit Zeitplan,
- 4) Finanzierungsplan (siehe beiliegendes Formblatt).

### **Höhe der Förderung**

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 70 % der zugelassenen Ausgaben.

### **Vorschuss**

Gleichzeitig mit dem Antrag kann ein Vorschuss von maximal 90 % des gewährten Beitrags beantragt werden. Der ausbezahlte Vorschuss muss innerhalb 30. September des Jahres, das auf jenes der Auszahlung folgt, mit Ausgabenbelegen dokumentiert werden.

### **Verwendung des Beitrags**

Der Beitrag darf ausschließlich zur Umsetzung der Projekte verwendet werden, für den er gewährt wurde. Wer den gewährten Beitrag für einen anderen Zweck oder für andere Ausgaben verwenden will, muss einen begründeten Antrag stellen, in dem die neue Verwendung genau beschrieben ist.

### **Förderhinweis**

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit weisen die Begünstigten darauf hin, dass die Publikation, die Veranstaltung oder das Projekt durch die Südtiroler Landesregierung, Abteilung Deutsche Kultur, unterstützt wurde. Das Förderlogo kann im Amt für Kultur angefordert werden.

### **Rechnungslegung**

Für die Abrechnung des gewährten Beitrags sind die Ausgabenbelege über den Gesamtbetrag der zugelassenen Ausgaben vorzulegen.

Antragstellende ohne Gewinnabsicht können die Ausgabenbelege auf die Höhe des gewährten Beitrags beschränken. In diesem Falle ist eine Erklärung beizulegen aus der hervorgeht, dass die zugelassenen Ausgaben zur Gänze bestritten wurden und die entsprechenden Ausgabenbelege vorhanden sind.

Verlage müssen ein Verzeichnis und die Tätigkeitsjournale des an der geförderten Publikation mitarbeitenden Personals beilegen.

### **Kürzung des Beitrags**

Wurde das geförderte Projekt nicht oder nur teilweise umgesetzt oder wurden die zugelassenen Ausgaben nicht zur Gänze bestritten, wird der Beitrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

### **Personalkosten, Honorare, Verpflegung und Fahrtspesen**

Honorarkosten für Referentinnen und Referenten sowie Vergütungen für Künstlerinnen und Künstler können maximal in der Höhe der geltenden Landestarife abgerechnet werden.

### **Stichprobenkontrollen**

Gemäß Art. 2, Abs. 3, des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, führt das Amt für Kultur Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6 % der ausbezahlten Beiträge durch. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

AUSKÜNFTE erhalten Sie bei: Rosa Plank, Telefon: 0471/413367, E-Mail: [rosa.plank@provinz.bz.it](mailto:rosa.plank@provinz.bz.it)